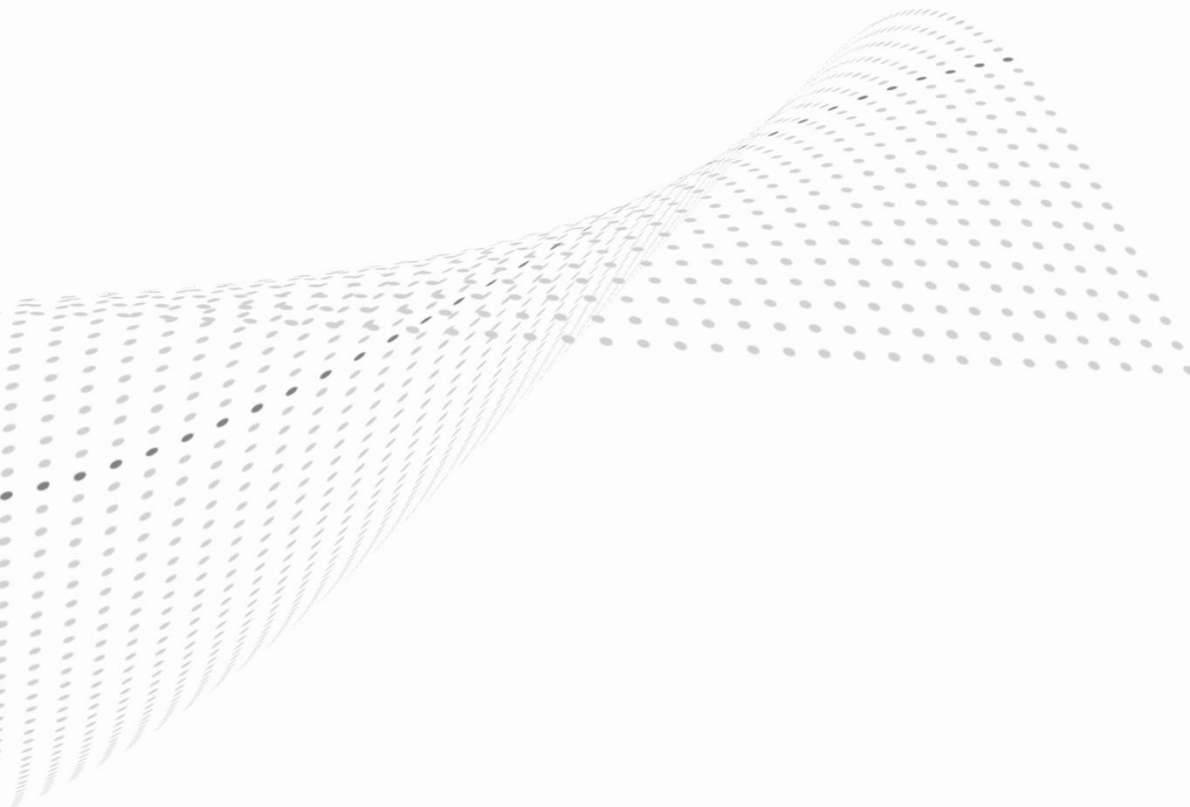


Hauptversammlung 2020 und der Coronavirus – 3. Update

Vorbereitungen und aktuelle Empfehlungen

27. März 2020



Begriffsdefinitionen von Hauptversammlungen

Online-Aktionärservice für eine virtuelle Hauptversammlung

Tendenzen der Verschiebungen

Praxisbeispiele und weitere Informationen

Begriffsdefinitionen von Hauptversammlungen (1)

- Die Definition einer neuartigen Hauptversammlung (HV) mit den dazugehörigen Partizipationsmöglichkeiten erweitert das Spektrum der unterschiedlichen Arten von Hauptversammlungen. Eine Definition der Benennungen und dazugehörigen Ausprägungen listen wir im weiteren auf.
- **Die „klassische“ Präsenz-HV**
 - Abstimmung wahlweise persönlich oder über Vollmacht an Dritte, Stimmrechtsvertreter, Briefwahl postalisch, per Email oder über das Internet
 - Die Möglichkeiten der Abstimmung können variabel zu bestimmten Zeitpunkten vor oder auf der HV eingeschränkt werden
 - Anwesenheit von Aktionären, Aktionärsvertretern, Schutzgemeinschaften, Vertreter der Kreditinstitute und dem Stimmrechtsvertreter (SRV) am HV-Ort
 - Möglichkeit der Fragenstellung, Widerspruch zu Protokoll und Anträge in der HV durch die Anwesenden (nicht möglich über den SRV)
 - Optionale Übertragung der HV in Bild und Ton (nur bis zum Ende der Vorstandsrede oder gesamte HV, für die Öffentlichkeit oder nur angemeldete Aktionäre)

Begriffsdefinitionen von Hauptversammlungen (2)

- **Die Hybrid-HV** („Online-HV“ bezieht sich dabei nur auf den kleinen Teil der Online-Teilnehmer)
 - Abstimmung analog der vorab beschriebenen Präsenz-HV, zusätzlich können Aktionäre während des laufenden Sammelgangs im Saal auch live über das Internet abstimmen.
 - Die Möglichkeiten der Online-Abstimmungen können beschränkt werden, auch über das Internet: Sie können z.B. nur für natürliche Personen freigegeben werden.
 - Anwesenheit wie in der Präsenz-HV, zusätzlich nehmen Aktionäre oder Vertreter über das Internet teil (damit sind sie Teilnehmer lt. § 118 AktG und sind als „selbst anwesend“ im Teilnehmerverzeichnis präsent).
 - Möglichkeit der Fragenstellung wie in der Präsenz-HV zzgl. einer Möglichkeit (mit variablen Einschränkungen) des Fragerechts können dem Aktionär auch über das Internet ermöglicht werden. Ebenso die Möglichkeit Widerspruch zu Protokoll zu geben und Anträge in der HV zu stellen.
 - Die Übertragung der HV in Bild und Ton wird für die Online-Teilnehmer als obligatorisch angesehen, muss aber in der Satzung geregelt sein.
- **Die Ausgestaltung der Aktionärsrechte im Internet kann vom Vorstand bestimmt werden. Ist ein Aktionär mit der Ausgestaltung der Aktionärsrechte im Internet nicht einverstanden, so bleibt ihm der Weg in die Präsenz-HV.**

Begriffsdefinitionen von Hauptversammlungen (3)

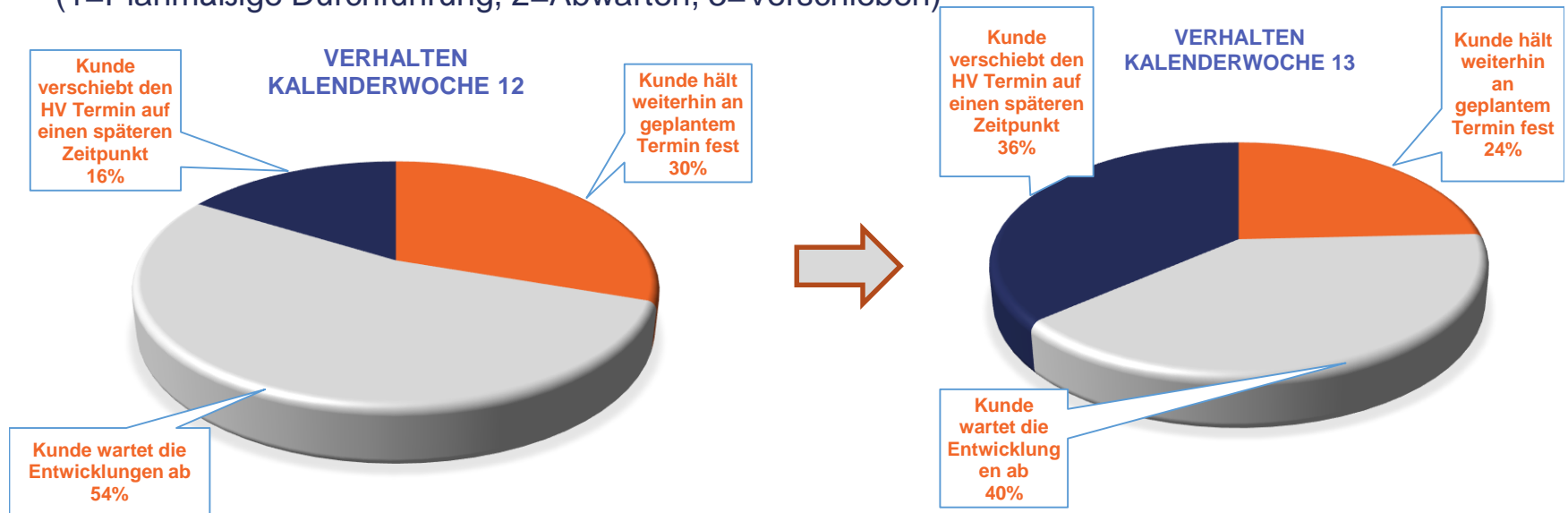
- **Die „virtuelle HV“ nach C19-AuswBekG**
 - Abstimmung über Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das Internet und im Wege der elektronischen Kommunikation (Briefwahl oder Online-Teilnahme). Im Vorfeld der Hauptversammlung werden auch Stimmabgaben oder Weisungen per Post und Email möglich sein.
 - Es ist entweder die Briefwahl oder die Online-Teilnahme anzubieten.
 - Keine physische Teilnahme der Aktionäre vor Ort (auf der HV) und keine physische Abstimmung der Aktionäre vor Ort. Nur der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft stimmt ab.
 - Folgende Möglichkeiten der Abstimmungen sind im Gesetz definiert und müssen angeboten werden:
 - elektronische Kommunikation: Briefwahl oder elektronische Teilnahme
 - Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter
 - Keine Möglichkeit, spontane Gegenanträge in der HV zu stellen – aber: Gegenanträge im Vorfeld der HV sind wohl zuzulassen
 - Möglichkeit der Fragenstellung kann begrenzt werden bis spätestens zwei Tage vor der HV
 - Widerspruch zu Protokoll muss im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden
 - Die Übertragung der HV in Bild und Ton muss gewährleistet sein
- **Die Teilnahme- und Fragebedingungen sind im Gesetz vorgegeben, können nur innerhalb dieser Grenzen gewählt werden und müssen mit Einberufung bekannt gemacht werden.**

Online-Aktionärsservice für eine virtuelle Hauptversammlung

- **Welche Voraussetzungen sind erforderlich für einen Online-Aktionärsservice, der eine „virtuelle HV“ abbildet?**
 - **Login für den Aktionär:** Der Aktionär muss sich im Portal anmelden. Die Zugangsdaten erhält er entweder über seine „Anmeldebestätigung/Äquivalent zur Eintrittskarte bei Präsenz-Hauptversammlung“ (Inhaberaktien), über die Anmeldeunterlage (Namensaktien) oder er hat diese bereits (Online-Aktionärsservice läuft das ganze Jahr über).
 - Nach dem Login muss der Aktionär sich ggf. für die **HV anmelden** (Namensaktien). Dies kann gleichzeitig mit einer Briefwahl oder Vollmacht verbunden sein. Eine Eintrittskarte kann nicht mehr bestellt werden. Bei Inhaberaktien erfolgte die Anmeldung über die Depotbank.
 - Neben der Möglichkeit zur Abstimmung bietet der Online-Aktionärsservice auch die Eingabe von **Fragen an die Gesellschaft**. Die Fragen der Aktionäre können im Anschluss direkt in das HV-Fragen-Tool zur Vorbereitung und weiteren Bearbeitung durch die Gesellschaft übernommen werden. Dort durchlaufen diese den normalen Prozess bis zur Freigabe zur Beantwortung in der HV.
 - Außerdem muss für Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, eine Möglichkeit angeboten werden, Widerspruch gegen einen Beschluss einzulegen.
 - Der Online-Aktionärsservice sollte außerdem den Webcast der HV anbieten. Hierbei müssen unterschiedliche Mediendienstleister eingebunden werden.
- **Wie so ein Online-Aktionärsservice gegliedert, optisch gestaltet und mit den notwendigen fristgebundenen Zu- und Abschaltfunktionen aussehen kann, welche technischen Anforderungen an die Einbindung des Webcast-iFrames damit einhergehen etc. erarbeiten wir gerade mit allen eingebundenen Parteien – Ihr Link-Ansprechpartner kann Ihnen diesbezüglich in der kommenden Woche konkrete Informationen zukommen lassen.**

Tendenzen der Verschiebungen

- Eine Auswertung unserer Kunden ergibt folgendes Bild:
(1=Planmäßige Durchführung, 2=Abwarten, 3=Verschieben)



- Eine aktuelle Übersicht über den Stand der Verschiebungen und Einberufungen finden Sie regelmäßig aktualisiert auf unserer Webseite: <https://www.linkmarketservices.de/>

- Client Alert der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
 - Hauptversammlungen in Zeiten der COVID-19-Pandemie:
http://knowledge.freshfields.com/de/Germany/r/4148/hauptversammlungen_in_zeiten_der_covid-19-pandemie
- Client Alert der Kanzlei Morrison & Foerster LLP
 - Hauptversammlung in Coronazeiten - der Gesetzgeber macht es möglich (vom 25.3.2020)
https://www.mofo.com/resources/insights/200325-hauptversammlung.html?utm_source=publication&utm_medium=email
- Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>

Sollten Ihnen weitere Beispiele bekannt sein, freuen wir uns über Ihren Hinweis.

- Ebenso halten wir hier eine [Übersicht](#) der aktuellen Auflagen der Bundesländer auf dem Laufenden.
- Auf www.linkmarketservices.de finden Sie zudem weitere wichtige und interessante Informationen.

Bernhard Orlik

Geschäftsführer

T 089 / 210 27 201

E bernhard.orlik@linkmarketservices.de

Claudia Schneckenburger

Geschäftsführerin

T 0176-12102700

E claudia.schneckenburger@linkmarketservices.de

Johannes Müller

Assistent der Geschäftsführung / Senior Berater

T 089 / 210 27 212

E johannes.mueller@linkmarketservices.de

Daniela Gebauer

Senior Beraterin

T 089 / 210 27 237

E daniela.gebauer@linkmarketservices.de

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Linkmarketservices.de

Wir machen IHRE
Hauptversammlung
zu UNSERER
Hauptversammlung
